



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein des Ricarda-Huch-Gymnasiums Hagen e.V.

Er hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder halten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.1. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein fördert in ideeller und materieller Form die Bildungs- und Erziehungsarbeit an dem Ricarda-Huch-Gymnasium zu Hagen, insbesondere durch:

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des musisch-kulturellen Schullebens, des Schulsports, der Schulwanderungen, Studienfahrten sowie der Internationalen Begegnungen (Schulpartnerschaften),
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler
- d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung,
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger, zum Verein der Ehemaligen und Vertretung der Schulinteressen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.



4.2. Beitrittsanträge sind an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4.3. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

6.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a. durch Spenden
- b. durch Beiträge
- c. die Cafeteria
- d. sonstige

6.2 Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

6.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

6.4 Der Jahresbeitrag ist zum 05.01. eines jeden Jahres fällig. Der Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.



§ 7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. den erweiterten Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr im Monat März.

Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder zumindest 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

8.2 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/in. Diese Maßnahme ist nur bei Vorstandswahlen erforderlich. Ansonsten leitet der Vorsitzende die MV.

8.3 Die MV wählt:

- a den Vorstand
- b die Beisitzer
- c zwei Kassenprüfer (innen).

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand – jedoch dem Kreise der Beisitzer – angehören. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

8.4 Weitere Aufgaben des MV sind insbesondere:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- f. Beschlussfassung über die Beendigung des Vereins

8.5 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es reicht eine Veröffentlichung im Vereinsorgan (Ricarda Info/Homepage), Tageszeitung oder per Post.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.



8.6 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene Sitzung MV ist beschlussfähig.

8.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerechten gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

8.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Sollte sie/er verhindert sein, wird zu Beginn der MV eine (e) Protokollführer (in) gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter (in) und Protokollführer (in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang oder Veröffentlichung im Vereinsorgan bekannt zu machen.

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Diese(r) ist zugleich Schriftführer des Vereins
3. der Kassierer(in)/dem Kassierer (Schatzmeister(in))

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er entscheidet zwischen den Vorstandssitzungen über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

Die/der Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

9.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:



- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- c. der KassiererIn/dem Kassierer
- d. der Schulleiterin/dem Schulleiter
- e. der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft
- f. den Beisitzern
- g. der Leitung der Cafeteria

Die Beisitzer werden durch den Vorstand in der HV jeweils für 1 Jahr bestimmt.
Die Mitglieder zu d) und e) sind „geborene Mitglieder“, die dem Vorstand (siehe 9.1) nicht angehören können.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- a. Die Jahresabschlussrechnung ist vom Schatzmeister/in zur MV vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist.
- 11.2 Eine Satzungsänderung bedarf 2/3 Mehrheit in der MV anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Kooperationspartner des RHGs, zur Verwendung für die Einrichtungen des RHGs. Der Empfänger des Vermögens wird durch die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, mit 2/3 – Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder bestimmt.